

Finanzamt Österreich

Datenschutzerklärung auf [www.bmf.gv.at/datenschutz](http://www.bmf.gv.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 61

HGC - Hotellerie & Gastronomie Consulting GmbH  
Hausergasse 15  
9500 Villach

Datum: 14.04.2023

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:  
Steuernummer**

--

Finanzamt Österreich  
Postfach 260  
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf [bmf.gv.at/datenschutz](http://bmf.gv.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 14.04.2023

**Steuernummer:**

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:  
Steuernummer**

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 254 - DST Nr. 61

HBC Hotelerie & Gastronomie Consulting  
Hausergasse 15  
9500 Villach

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Mag. Marieta Schönsleben  
Tel.: 050 233 535 426

## Auskunft zu sachverhaltsbezogener Anfrage

Sehr geehrte Frau Kramer,

Ihr Auskunftsersuchen vom 28.03.2023, eingebracht am 28.03.2023 wird wie folgt beantwortet:

### Auskunftsrelevanter Sachverhalt:

Ihre Fragen lauten wie folgt:

1) Sachbezug Wohnung:

Sind bei der Berechnung des Sachbezugswerts aufgrund der Zurverfügungstellung einer Wohnung an mehrere Dienstnehmer die Richtwerte iSd RZ 154e (LStR) heranzuziehen oder ist auch auf das Mietrechtsgesetz Rücksicht zu nehmen, worin geregelt ist, dass eine Wohnung, die gemeinschaftlich mit anderen geteilt werden muss, immer eine Wohnung der Kategorie D ist und einen reduzierten Richtwert hat?

2) Zuschläge gem. § 68 Abs. 1 EStG:

Im Kollektivvertrag für Gastronomie und Hotelerie ist kein Zuschlag für Arbeiten an einem Sonntag vorgesehen. Erfordert die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit eine Einzelvereinbarung oder eine Betriebsvereinbarung? Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um einen Sonntagszuschlag steuerfrei auszahlen zu können?

### Abgabenrechtliche Beurteilung mit Begründung:

ad 1)

Für die Bewertung des Sachbezugs für die Zurverfügungstellung von Wohnraum durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist ausschließlich § 2 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl. II 416/2001 idgF anzuwenden.

§ 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung lauten wie folgt:

- (1) Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als monatlicher Quadratmeterwert der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2008, bezogen auf das Wohnflächenausmaß gemäß Abs. 5 anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert.

*Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT52 0100 0000 0556 4613, BIC: BUNDATWW*

- (2) Der Quadratmeterwert gemäß Abs. 1 ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich der Ausstattung - unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche - der mietrechtlichen Normwohnung gemäß § 2 des Richtwertgesetzes entspricht.
- (3) Der Wert gemäß Abs. 1 verändert sich folgendermaßen:
1. Für Wohnraum, der den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreicht, ist der Wert gemäß Abs. 1 um 30% zu vermindern.

Ab dem Jahr 2018 sind folgende Richtwerte anzuwenden (vgl. LStR Rz 154d):

Bundesland	Richtwerte ab 1.1.2023	Richtwerte 1.1.2020 bis 31.12.2022	Richtwerte 1.1.2018 bis 31.12.2019
Burgenland	5,61 Euro	5,30 Euro	5,09 Euro
Kärnten	7,20 Euro	6,80 Euro	6,53 Euro
Niederösterreich	6,31 Euro	5,96 Euro	5,72 Euro
Oberösterreich	6,66 Euro	6,29 Euro	6,05 Euro
Salzburg	8,50 Euro	8,03 Euro	7,71 Euro
Steiermark	8,49 Euro	8,02 Euro	7,70 Euro
Tirol	7,50 Euro	7,09 Euro	6,81 Euro
Vorarlberg	9,44 Euro	8,92 Euro	8,57 Euro
Wien	6,15 Euro	5,81 Euro	5,58 Euro

Wie Sie bereits in Ihrer Anfrage anführen, sind diese Richtwerte auf Wohnraum anzuwenden, der von der Ausstattung her der "mietrechtlichen Normwohnung" nach dem Richtwertgesetz entspricht (vgl. 154e).

Bezogen auf die Bewertung von Wohnraum im Zusammenhang mit einem Sachbezug ist das Mietrechtsgesetz nur insofern anzuwenden, als die Verordnung dezidiert darauf Bezug nimmt (siehe § 2 Abs. 5 und 6 der Sachbezugsverordnung).

Wird der Wohnraum (zB eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus) von mehreren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann ist der Sachbezugswert entsprechend der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit aufzuteilen (vgl. VwGH 14.12.2021, Ra 2017/08/0039); im Zweifel ist der Sachbezugswert durch die Anzahl der Arbeitnehmer zu dividieren (LStR RZ 162c).

Da die Sachbezugsverordnung hinsichtlich der Bewertung von Wohnraum auf das Richtwertgesetz Bezug nimmt, ist der Ansatz der (verminderten) Werte aus dem Mietrechtsgesetz nicht möglich.

ad 2)

Gem. § 68 Abs. 1 EStG sind Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge insgesamt bis 360 Euro monatlich steuerfrei.

Nach dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 EStG 1988 ist die Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntagsarbeit nur davon abhängig, dass sie die Sonntagsarbeit abgelten (vgl. VwGH 17.12.2002, 2000/14/0098).

Ob diese Zuschläge auf Grund etwa des Kollektivvertrages verpflichtend zu bezahlen sind oder der Arbeitgeber dies auf Grund innerbetrieblicher Übung so gestaltet, spielt dabei keine Rolle. Aus

*Unsere Bankverbindung: BAWAG P.S.K., IBAN: AT52 0100 0000 0556 4613, BIC: BUNDATWW*

steuerlicher Sicht ist auch nicht entscheidend, ob die Auszahlung aufgrund einer Einzelvereinbarung erfolgt.

Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit können nur dann als § 68 EStG steuerfrei behandelt werden, wenn das Ableisten derartiger Arbeitszeiten im Einzelfall konkret nachgewiesen wird (VwGH 19.3.2008, 2006/15/0268).

Das Einkommensteuergesetz enthält hinsichtlich der Form des Nachweises keine zwingenden Festlegungen.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt jedoch hohe Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen. Möchte ein Abgabepflichtiger eine Begünstigung in Anspruch nehmen, so muss er demnach selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen jener Umstände darlegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (vgl. VwGH 22.1.1992, 91/13/0066; VwGH 30.4.2003, 99/13/0222).

**Hinweis:**

Diese Auskunft ergeht nicht in Bescheidform, weshalb ein Rechtsmittel dagegen unzulässig ist. Es werden damit keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet. Eine Verbindlichkeit kann die Auskunft im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben nur unter bestimmten Voraussetzungen erlangen. Der Schutz des Vertrauens auf die Auskunft setzt u.a. voraus, dass der Sachverhalt, welcher der Auskunft zugrunde gelegt ist, im Auskunftersuchen richtig und vollständig dargestellt ist und tatsächlich verwirklicht wird. Näheres dazu finden Sie in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.4.2006, BMF 010103/0023 VI/2006, Richtlinien zum Grundsatz von Treu und Glauben; siehe dazu auf der BMF-Homepage (<https://www.bmf.gv.at/>) in der Findok (<https://findok.bmf.gv.at/findok>).

Für den Vorstand

Mag. Schönsleben

